

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unter Waffe, Gerichte unter Joch.

Abonnement: Vierteljährlich .... 22 1/2 Sgr. Monatlich ..... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Druckerlohn.

Insertate: pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Berlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grandis' Verlag) Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Beischrift für Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 1. August.

Mit der vorliegenden Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungsbedeuteure, sowie die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, entgegen.

Berlin, den 31. Juli 1857.

Criminalgericht.

Ferien-Deputation. Sitzung vom 30. Juli.

1. Die unehel. Wilhelmine Louise Caroline Bartels ist der Beiseiteschaffung des Leichnams eines Kindes in Gemäßheit des §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches angeklagt. (§. 186 lautet: „Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.“)

In der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. J. fand der Arbeitermann Dimbe auf dem Hofe eines Hauses der Mauerstraße beim Reinigen der Mistkute in derselben den Leichnam eines ausgetragenen Kindes. Er klingelte hierauf beim Wirth, ließ denselben wecken und zeigte ihm den Vorfall an. Juror war ein junges Frauenzimmer, welches augenscheinlich ihn beim Reinigen der Mistkute beobachtet hatte, an ihn herangetreten und hatte ihn aufgefordert, kein Aufsehen zu machen und die Anzeige über seinen Fund zu unterlassen. Da er hierauf nicht einging, war das Frauenzimmer nach der Straße gelaufen, wo sie auf seinen Ruf vom Schutzmann Sensleben verhaftet wurde. Die Verhaftete, welche den Schutzmann dringend gebeten hatte, sie laufen zu lassen, war die Angeklagte, welche in diesem Hause bei einem Schneid- ermeister in Dienst stand. Nach dem Abductions- richt des Geheimen Obermedicinalraths Dr. Casper war der bereits in Fäulniß übergegangene Leich- nam der Körper eines völlig ausgetragenen und lebens- fähig zur Welt gekommenen Kindes, das etwa 14 Tage vorher geboren war. Die Angekl. leugnete in der Vor- untersuchung nicht allein die Beiseiteschaffung des Kin- des, sondern auch ihre Schwangerschaft. Daß sie aber schwanger gewesen und geboren, ist durch die Gut- achten des Geheimen Obermedicinalraths Dr. Casper festgestellt, auch ist bei der Angekl. schon im April d. J. eine auffallende Corpulenz von mehreren Zeu- gen wahrgenommen worden. Die Untersuchung wurde zunächst auf Kindestod gerichtet. Da aber der Beweis dafür, daß das Kind lebend in die Mistkute geworfen war, nicht erbracht werden konnte, so ist angenommen worden, daß dasselbe schon todt bei Seite geschafft worden, und die Anklage auf Grund des §. 186 erhoben. Im Audienztermin räumte die Angekl. ein, am 12. Mai d. J. geboren zu haben, behauptete aber, daß das Kind erst 3 bis 4 Monate gewesen, noch gar keine bestimmte menschliche Gestalt gehabt und völlig leblos zur Welt gekommen sei. Sie bestritt zugleich, daß der in der Mistkute ge- fundene Leichnam mit der von ihr geborenen Leibes- frucht identisch sei. Diese Einwendungen wurden ver- richtshaf aber als durch die Beweisaufnahme für un- ständig widerlegt, erklärte die Angeklagte für schuldig und verurtheilte, sie zu 6 Monaten Ge- fängniß.

2. Eine ganz ähnliche Anklage ist gegen die unehel. Selma Schill erhoben worden. Die Schill diente im Januar d. J. bei dem Webermeister Friedländer in der Landabergerstraße und gebar da- selbst in der Nacht vom 16. zum 17. Januar, am Ofen stehend, ein Kind, welches ihrer Angabe nach, ohne daß sie dies habe hindern können, auf die Erde fiel und als sie es gleich darauf aufhob, todt war. Sie räumt zwar ein, daß es in dem Augenblicke, als es zur Welt gekommen, geschrien, behauptet aber, daß es jedenfalls todt gewesen, als sie es auf- gehoben, und vermuthlich in Folge des Falles gestor- ben sei, obwohl sie zugiebt, daß sie nicht genau unter- sucht habe, ob das Kind nach dem Falle noch Leben gehabt; demnach hat sie es geständlich in den Ab- tritt geworfen. Nach dem Abductionsbericht ist das Kind gleich nach der Geburt gestorben und zwar durch einen Blutschlagfluß, der mutmaßlich die Folge eines Falles gewesen ist. Demgemäß wurde die An- geklagte des im §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Der Handlungsdiener Franz Rudolph Weidle fand sich eines Tages, im Mai d. J., bei dem Tisch- lermeister Köhler vor dem Königsthor ein und er- klärte demselben, daß er von einem auswärtigen Gutbesitzer beauftragt sei, verschiedene Möbel, die er näher bezeichnen, zu kaufen und daß er dieselben von ihm einnehmen wolle. Köhler zeigte ihm die verlangten Stücke. Weidle traf seine Auswahl und entfernte sich mit dem Bemerken, daß er die Möbel noch an demselben Tage abholen lassen, Tags darauf aber wiederkommen und den behandelten Preis von 73 Thalern bezahlen werde. Die Möbel wurden zwar abgeholt, Weidle fand sich dagegen so wenig, am nächsten, als an den folgenden Tagen ein, um Zahlung zu leisten. Bei angestellter Erkundigung erfuhr Köhler, daß der junge Mann die Möbel für den Schlauderpreis von 29 Thalern sofort wieder verkauft hatte. Auf gemachte Anzeige ward Weidle verhaftet und gestand alsbald ein, daß er einen Auf- trag, wie der behauptete, von keinem Gutbesitzer er- halten, sondern Köhler betrogen habe. Der Ange- klagte war im Audienztermin mit der Entschuldigung geständig, daß er die Möbel erschwindeln habe, um dringende Gläubiger zu befriedigen. Das Gericht verurtheilte ihn zu 4 Monaten Gefängniß und 100 Thalern Geldbuße event. noch 2 Monaten Gefängniß.

Polizeigericht.

Ein über 70 Jahre alter Mann hörte von seiner ebenfalls schon bejahrten Wirthschafterin, daß die Fran seines Wirthes und dessen Dienstmädchen einige Male auf die Wirthschafterin geschimpft und mit ihr Streit gehabt hätten und obwohl er schon seiner Jahre und seines Körperzustandes wegen — er ist ganz gelähmt — ein sehr friedlieben- der Mann ist, so wärmte die alte Wirthschafterin die Geschichte doch so lange wieder auf, bis er, um nur Ruhe zu haben, seinen ewigen Stock d. h. seine Wirthschafterin unter den Arm nahm und

mit ihr die Treppe hinunter, bis vor die Wohnung seines Wirthes lief. In derselben waren die Frau und deren Mutter gerade allein anwesend, und Beide wurden nicht wenig erschreckt, als plötzlich nicht nur sehr heftig an der Klingel gerissen, sondern auch zugleich mit den Fäusten gegen die Thür geschlagen wurde. Man öffnete und herein trat das alte Paar — der alte Herr vom langen Kerker sehr erbitzt und in heftiger Aufregung. Diese gab sich denn auch sofort den beiden Damen gegenüber kund, in- dem er ihnen in lautem Tone zurief: „lassen Sie meine Wirthschafterin zufrieden“ und hierbei so deter- minirt und trotz aller Gegenerörterungen der beiden Damen blieb, bis er endlich ausgetobt hatte. Dann ging er, auf seine Wirthschafterin gestützt, seiner Wege. Dieser Vorfall gab Veranlassung zu einer Anklage wegen Hausrechtverletzung gegen den alten Mann und seine Wirthschafterin. Da die beiden Zeuginnen, die Frau und Mutter des Wirthes der Anklage, in der Verhandlung bekundeten, daß sie den beiden Angeklagten den Eintritt in ihre Wohnung keines- wegs verwehrt und daß sie auch keine Aufforderung, die Wohnung zu verlassen, an sie hätten ergehen lassen, weil sie Rücksicht mit der Schwäche des alten Mannes gehabt hätten, so beantragte der Polizei- anwalt selbst das Nichtschuldig gegen beide Ange- klagte. Raun aber hörte dies die beleidigte Gattin des Wirthes, als sie heftig gegen den Richter sich erhob und mit kräftiger Stimme versicherte, daß sie das alte eindringende Paar mehrfach vergeblich auf- gefordert habe, die Wohnung zu verlassen. Diese fest viel zu spät an gebrachte V. hauptung wurde vom Richter nicht nur sofort zu rück und die Zeugin zur Ruhe verwiesen, sondern es wurde auch in dem auf Nichtschuldig lautenden Erkenntniß ausgesprochen, daß die Zeugin ganz unglaubwürdig sei, weil sie zuerst beschworen habe, sie hätte Rücksicht gehabt und keine Aufforderung zum Verlassen der Wohnung ergehen lassen, später aber, als sie den Erfolg dieser Auslassung gehört und damit nicht zufrieden gewesen sei, die Auslassung selbst für unwahr erklärt habe. Das alte Paar verließ unter diesen Umständen mehr zu- friedengestellt als seine Gegnerinnen den Platz, vor der Thür hörte man den alten Herrn zu seiner Wirth- schafterin sich aber doch sehr energisch dahin aus- sprechen, daß sie ihn, einen alten kranken und gelähmten Mann, künftighin doch mit ihren Quereilen nicht be- lästigen und ihm unnöthige Gänge aufs Gericht ersparen möchten.

Von der preussischen Saale.

Im Laufe des vorigen Monats ist vom Kreisgericht zu Halle die Untersuchung gegen den Director des „Corre- spondenzblattes des Vereins der Aerzte im Regierungs- bezirk Merseburg“ Dr. med. Wily. Reil dafelbst- wegen Verleumdung und Verleumdung zur Verhand- lung gekommen, deren Ausgang schon deshalb inter- essiren dürfte, als die Thatsachen, auf welche die Anklage basiert, seiner Zeit vielfach in öffentlichen Blättern besprochen wurden. Im Winter v. J. wurde nämlich in einem halleischen Blatte die Verleumdung gebracht, daß in der Nähe von Köthen ein Leichnam aufgefunden sei, welcher durch einen dortigen Arzt unter-

sucht worden, der nach genauer Besichtigung gefunden, daß der Todte auf der Brust drei Stichwunden gehabt, die mittelst eines stumpfen Instruments beigebracht zu sein schienen. Bald darauf wurde jedoch diese Mittheilung dahin modificirt, daß die gerichtliche Aufnahme des Leichnams ergeben habe, daß dem gefundenen Menschen nicht drei Stichwunden, sondern drei Schußwunden nebeneinander beigebracht worden seien. Gegen letztere Mittheilung ließ nun Dr. med. Groddeck zu Kösen in derselben Zeitung eine Erklärung inseriren, daß er nicht der in Rede stehende Arzt gewesen, der jene Schußwunden für Stichwunden angesehen. Das Correspondenzblatt des Vereins der Aerzte im Regierungsbezirk Merseburg brachte bald darauf einen Artikel, in welchem diese Anzeige des Dr. Groddeck für ein Mittel, sich dem Publikum wieder in das Gedächtniß zu rufen und für einen Act äußerster Incollegialität gegen den zweiten Kösen-Ärzt, dem das Versehen passirt war, erklärt wurde. Der Angeklagte, Dr. Reil, übernahm bei der Verhandlung wiederholt die Verantwortung für sein Blatt und führte dann aus, daß er es für seine Pflicht gehalten: 1) den aus der Erklärung des Dr. Groddeck folgenden Schluß, daß der andere Arzt in Kösen, Dr. Rosenberger (ein Mitglied des Vereins) ein Ignorant sein müsse, zu widerlegen; und 2) einen Act der größten Incollegialität, wie ihn Dr. Groddeck durch seine Erklärung begangen, zu rügen. Außerdem trat er den Beweis darüber an, daß die Antecedentien des Dr. Groddeck nicht die rühmlichsten seien, indem dessen Inauguraldisputation „De morbo democratico, nova insanias forma“ so schlecht gelungen sei, daß der Verfasser nicht nur von Autoritäten der Wissenschaft eine Zurechtweisung in Zeitschriften erhalten, sondern auch dieses Verfahren in wissenschaftlichen Werken als Curiosität beleuchtet worden sei. Trotzdem hielt die Staatsanwaltschaft in ihrem Requisitionarium die Anklage ausrecht, nahm jedoch selbst an, „daß in der ganzen Lage der Sache wohlwildernde Umstände zu finden seien,“ und beantragte schließlich eine Geldbuße von 40 Thln. Der Gerichtshof sprach Dr. Reil von der Anschuldigung der Verleumdung frei, verurtheilte ihn dagegen wegen öffentlicher Beleidigung zu zehn Thln. Geldbuße.

**Demisches.**

In ganz Berlin, so weit es dort Concerte gibt, und deren sind ebenso zahlreich, wie großentheils ausgezeichnete, ist der höchste Eintrittspreis auf 5 Sgr. festgesetzt. Das schönste öffentliche Local der Residenz — Rolles Etablissement — mit seiner jetzt glänzenden Kapelle ist für 5 Sgr. zu betreten, die ausgezeichnete Musik im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater kann man für 5 Sgr. hören, in der Lons-halle, der Walhalla, bei Bachmann, bei Schäfer und wie die großen und vielbesuchten Concertlocale alle heißen mögen, ist der Eintritt zu den oft vorzüglich ausgeführten Concerten an einzelnen Tagen gegen 2 1/2 Sgr., meistentheils aber sogar gegen 1 Sgr. gestattet. Allen diesen Localen, die sich durch gute und billige Musik auszeichnen, steht, so weit es uns bekannt, nur eine rühmliche Ausnahme gegenüber — Arndts Local in Moabit. Hier ist zwar der Eintritt ganz frei, den möchten wir aber sehen, und habe er eine auch noch so große Geschicklichkeit im sogenannten Massauern, der hier ebenso billig wieder herauskommt, wie er hineingegangen ist — nämlich in Betreff der Bezahlung für die Musik. In diesem Locale befindet sich nämlich eine Kapelle, bestehend aus 7 Damen — dem Stande der Harfenmädchen angehörig — und einem Herrn, welche Abend für Abend dem dort verkehrenden Publikum ihre reizenden Gesänge octroyiren und dafür mit einer Geschicklichkeit für ihre Klasse zu sorgen wissen, die sie fähig machte, das Finanzministerium in irgend einem kleinen Raubstaube mit vielem Glück zu verwalten. Raun hat nämlich ein Gast Platz genommen und den ersten Schluß seines Bieres — dies ist der einzig wahrhaft gute Genuß in diesem Local — genommen, so erscheint eine der 7 Damen, zeigt mit rührenden Blicken ihr Notenblatt vor, empfängt den usancemäßigen Silbergroßchen und entfernt sich, ihn — d. h. den Groschen — wohlgefällig in der hohlen Hand bei seinen Schicksalsgenossen verbergend. Dies ist eine alte Sitte und Niemand wird sich gegen diese Anforderung sträuben. Wer aber der Ansicht gewesen ist, daß er damit den ihm in dortigen Local zu gewährenden Ehrenschmaus bezahlt hat, ist sehr im Irrthum, denn kaum ist die nächste Cavatine ausgeklungen, noch sind die Saiten der Zither im Schwunge, so steigt schon wieder eine der 7 Damen, natürlich eine andere, als die frühere, von ihrer Tribüne herab und durchwandert, das Notenblatt in der Hand, den Garten, um von allen Männern neuen Tribut einzufordern. Sie weiß natürlich nicht, wer bereits den 7 Götinnen geopfert hat und läßt daher, um

gar nicht etwas zu irren, Niemanden aus. Der Gast, der vielleicht gar nicht auf den Gesang gehört hat, blickt, wie ihm das zweite Notenblatt vorgelesen wird, erstaunt auf, er schaut dabei aber so schelmische Augen, daß er zwar etwas von „ich habe schon bezahlt“ murmelt, aber doch seine Börse nicht und ruhig seinen zweiten Silbergroßchen hingibt. Jetzt ertönt das dritte Stück — kurz, bündig und ohne Erbarmen. Und siehe da, noch hat der Kapellmeister nicht das Buch zugeklappert, so neigt sich die dritte Künstlerin gnädig zum Publikum herab und von Neuem beginnt die Wanderung, die Niemanden verschont. Jetzt versucht der schon zweimal heimge-suchte Gast zwar sich zu widersetzen, zumal die Dame vielleicht nicht ganz nach seinem Geschmack sein mag, aber ein zärrliches und ganz laut gesprochenes „Ein so schöner Herr wird mich doch nicht leer ausgehen lassen“ oder: „Einem so reichen Herrn wird es doch auf den Groschen nicht ankommen“ läßt die Börse in der Tasche nicht ruhen. Und so geht es fort und fort. Wie der ewige Jude, nur in siebenfacher Veränderung, durchwandert diese Kapelle das Arndtsche Local und zieht, ohne Erbarmen siebenmal ihren Tribut ein, wer rechte Zeit und Lust zum Biertrinken hat, kann auch noch viel öfter den Abend über für einen Silbergroßchen angelächelt werden. Wir haben mit der Bemerkung begonnen, daß der Berliner daran gewöhnt ist, für einen Silbergroßchen ein gutes Orchester-Concert zu hören, wir geben jetzt, nachdem wir bei Arndt gewesen, die Wahrheit dieser Behauptung aber nicht mehr zu — denn viele Berliner hören hier für 7 und noch mehr Silbergroßchen ein Concert — daß sich Gott erbarme.

**Criminalgeschichtliche Skizzen.**

Wir benutzen die an Stoff zu Criminal-Verhandlungsberichten so unergiebige Ferienzeit zur Fortsetzung unserer criminalgeschichtlichen Skizzen und bringen zunächst eine interessante berliner Criminalgeschichte, die zwar den älteren Bewohnern Berlins noch als eine selbststerlebte bekannt ist, von deren Specialitäten aber das Publikum nur wenig erfahren haben dürfte, da damals keine gerichtliche Presse existirte, dieser Fall zur Zeit von der Tagespresse, wie dies damals üblich war, nur ganz kurz und oberflächlich erwähnt und eine ausführlichere Schilderung desselben unseres Wissens nur in „Sitzigs Annalen“ geliefert worden ist. Wir meinen den von dem Arbeitermann Sobus an der Wittwe Rolze im Jahre 1830 verübten Raubmord, dem besonders die fast wunderbare Flucht des Thäters aus der Stadtvoigtei ein romanhaftes Interesse verleiht.

Die Wittve des im Jahre 1817 in Berlin verstorbenen Gastwirths Rolze, Johanne Marie, geb. Genke, lebte seit dem Tode ihres Ehemannes von den Revenüen ihres Vermögens, das ihr eine zwar nur beschränkte, aber doch unabhängige Existenz sicherte. Sie lebte getrennt von ihren sämtlich versorgten Kindern und hatte eine eigene Wohnung zuletzt in dem Dachgeschosse des hieselbst in der Elisabethstraße Nr. 6 belegenen Hauses gemiethet, in dessen unterem Stockwerke ihre an einen Magazin-Aufseher in Danzig verheirathete, damals hier anwesende Schwiegertochter und ihr jüngster Sohn, der als Executor bei einem hiesigen Gericht angestellt war, eine Wohnung inne hatten. Der Anzang der 79 Jahre alten Wittwe Rolze beschränkte sich fast allein auf ihre genannten Kinder, von denen besonders der jüngste Sohn viel um sie war.

Am 23. Juli 1830 hatte derselbe bei der Mutter geträufst, und sie um halb acht Uhr mit der Verabredung, Mittags bei ihr zu essen, verlassen. Gegen 1 Uhr kehrte er zurück; er fand die Stube seiner Mutter verschlossen und ging, in der Voraussetzung, daß sie ausgegangen sei, nach seiner Wohnung.

Wiederholte Versuche, seine Mutter anzutreffen, blieben ohne Erfolg; und da ihm die Thür zu ihrer Wohnung um halb vier Uhr nach mehrmaligem, starkem Pochen und lautem Rufen nicht geöffnet wurde, so hielt er bei mehreren Hausbewohnern Nachfrage und erfuhr, daß die Tochter eines in demselben Hause wohnenden Seidenwärfers einen Menschen, der ein Bündel mit Betten trug, die zur Wohnung seiner Mutter führende Treppe habe hinabkommen und sich aus dem Hause entfernen sehen. Dies bestätigte die 9 Jahre alte Tochter der mit der Wittwe Rolze auf einem Flur wohnenden Kupferdrucker B. schen Eheleute. In der Besorgniß, daß seiner Mutter irgend ein Leid widerfahren sei, ließ er sofort einen Schloffer holen und von diesem die Thür zu ihrer Wohnung öffnen.

Die beiden im Zimmer stehenden Betten waren durchwühlt, und ein Theil der Bettstücke lag mitten in der Stube; der Schrank, in welchem die Wittwe Rolze ihre Habfeligkeiten verwahrte, stand offen; die Kisten desselben waren herausgezogen und geleert. Ueberall zeigten sich die Spuren fremder Gewalt.

Die Bewohnerin selbst war nirgends zu sehen. Beim Umherblicken im Zimmer gewahrte deren Sohn, die unter den Betten, welche in der linken Ecke der Eingangsthüre stehen, in einem Bettstücker aufgehäuft waren, ein entsetzliches Ansehen. Sogleich riß er die Bettstücke hinweg und gewahrte nun seinen Vater im Bettensargen und ohne Spur des Lebens. Der Kopf lag gegen das Fußende der Bettstelle, war in ein Pflaster eingewickelt und mit einem großen Deckbette bedeckt, das er erst nach Hinwegnahme sämtlicher Betten sichtbar wurde. Der Mund war weit aufgerissen und durch seinen Zipfel der an der Bettstelle befestigten Gardiene verstopft; die Hände waren mit einem weißfledernen Bande auf dem Rücken zusammengebunden. Der Zipfel der Gardiene wurde sofort aus dem Munde gerissen. Der sogleich herbeigerufene Arzt fand die Rolze ganz kalt und schon erstarrt; er erklärte, daß dieselbe bereits verstorben sei und Wiederbelebungsversuche keinen Erfolg haben könnten.

In Folge der später veranlaßten gerichtlichen Obduction gaben die Sachverständigen ihr Gutachten dahin ab, daß die Rolze den Erstickungstod durch gewaltsame Entziehung der Luft zum Athmen, durch Versetzung des Mundes und Einpflöpfung eines Theiles der Bettgardiene in die Mundhöhle, so wie durch Einwickelung und Bedeckung des Kopfes mit 18 Pfd. 22 Loth schweren Betten gestorben sei, und daß diese Gewaltthatigkeiten deren Tod zur Folge haben mußten.

Hiernach leuchtete deutlich ein, daß die Rolze durch fremde Hand ihr Leben eingebüßt habe und auch darüber, daß nur gewaltsamliche Missethat dem Verbrechen zum Grunde lag, blieb kein Zweifel übrig, da von dem Sohne der Ermordeten außer vielen Effecten auch 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen und eine nicht unbedeutende Summe baaren Geldes vermißt wurden.

Die That war muthmaßlich zwischen 11 und 12 Uhr Mittags geschah; denn um 11 Uhr war die Wittve Rolze noch von mehreren Hausbewohnern auf dem Hofe bemerkt worden, und mit dem Glöckenschlage 12 Uhr hatten die vorgebachten beiden Mädchen den mit einem Bündel beladenen Menschen von der nach der Wohnung der Rolze führenden Treppe kommen und aus dem Hause gehen gesehen.

Der Verdacht der Missethat um das Verbrechen, event. der Theilnahme an demselben, traf zunächst die mit der Ermordeten auf einem Flur wohnenden Kupferdrucker B. schen Eheleute. Ihre Wohnung war von der der Wittve Rolze nur durch eine dünne Lehmwand getrennt, so daß jedes laute Wort, das in der einen gesprochen wurde, deutlich in der anderen gehört werden konnte. Beide waren um die Zeit, da das Verbrechen verübt worden war, zu Hause gewesen; die Eheleute B. hatte sogar um diese Zeit auf dem zur Wohnung der Rolze führenden Flur gewaschen. Der gegen die B. schen Eheleute obwaltende Verdacht wurde aber noch dadurch verstärkt, daß die Wittve Rolze, wie sie ihrem mehr-gedachten Sohne geklagt hatte, schon früher von dem B. schen verstorben zu sein glaubte. Beide Eheleute verriethen gleich nach der Entdeckung der That nicht nur im Allgemeinen viel Befangenheit, sondern legten diese auch besonders dadurch an den Tag, daß sie noch an demselben Abend mit ihren Kindern die Wohnung verließen und bei den Eltern des Mannes übernachteten. Hierbei waren sie, was sie noch verdächtiger machte, mit solcher Eile zu Werke gegangen, daß die Eheleute B. nicht einmal die Wäsche, mit deren Reinigung sie an jenem Tage beschäftigt gewesen war, aus dem Waschkasse genommen hatten. Ueberdies waren die B. schen Eheleute Personen, zu denen man sich der That versehen konnte; der Mann war bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft worden, und die Frau war auch schon wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen. Am Tage nach der Ermordung der Wittve Rolze wurden die B. schen Eheleute zum Criminalarreste gebracht. Es fand sich jedoch weder bei ihnen noch in ihrer Wohnung etwas von dem der Ermordeten geraubten Gute vor und es wurde dadurch um so gewisser, daß andere, außerhalb des Hauses wohnende Personen an der That Theil genommen haben mußten.

Unter denjenigen Individuen, mit denen die B. schen Eheleute Umgang gehabt hätten, fiel der Verdacht der Theilnahme an dem genannten Verbrechen zunächst auf den Bäckergehilfen N., einen mehrmals bestrafften Dieb. Derselbe hatte überhaupt und besonders in der letzten Zeit viel mit B. verkehrt; er hatte, so oft er diesen besuchte, viel heimlich mit ihm gesprochen und der Inhalt ihres Gesprächs handelte wie die Tochter des B. gehört haben wollte. Der Verdacht gegen den N. erschien um so begründeter, als sich ermittelte, daß er um die Zeit, wo die Wittve Rolze ermordet worden, bei B. gewesen war und auch er wurde gefänglich eingezogen.

mehr 2  
N. ab  
über die  
zur Zeit  
diesem  
bei sein  
und W  
unter a  
Personen  
Arbeits  
scheinlich  
derselbe  
gegangen  
wie die  
bestohlen  
einen T  
abgelehnt  
davon  
21. Jul  
zu ihm  
ihm schid  
bei der 2  
aber aus  
Es  
am 2  
daß er ein  
welche ich  
und daß  
Er  
Zeit der 2  
er, der m  
strafe erlit  
Wittve N  
vor. 8.  
schen — n  
scheinlich  
welchen si  
war, mit  
schen Wol  
hiernach 2  
schen unti  
haft; nicht  
fern von  
des geraub  
durch Vern  
durch Vern  
Hausgenoss  
Ermordung  
in seine E  
Sachen-nid  
fortgesetzt  
daß der 2  
nach der 2  
Johann Jo  
wohnte auf  
B. s Schlaf  
frau des v  
Der 2e  
war seit ein  
meister als  
am Tage d  
er nur ein  
arbeitet. Er  
hätte diese geg  
Mittagsdacht  
nicht geahnd  
Tag mit dem  
Wochenlohn  
Morgens zu  
gedauert, daß  
auch nicht w  
so vielen Ge  
tönnne. Sobu  
von 9. 1. U  
auch er zur 9  
Rolze geraub  
nung nichts, b

**Polizei.**

Der 2  
Gogtost, der 2  
sein Verbrechen  
im Jahr 1830  
ist an dem, der  
vor allen Leuten  
ein seiner Bü  
voran sie genu  
That veranlaßt  
worden, daß grä  
deren Verlesung  
worden ist, so d  
möglich gewesen  
Abgesän  
ventionsansprüche  
werden bekanntlich  
commissars, in d  
so lange aufbewa

Allein auch hiedurch wurde über die That nicht mehr Licht verbreitet, denn die in der Wohnung des M. abgehaltene Visitation hatte kein Resultat, und über die Veranlassung zu seiner Anwesenheit bei M. zur Zeit der That, mußte er sich genügend, und mit diesem übereinstimmend, auszuweisen. Während er bei seiner gerichtlichen Vernehmung, jede Theilnahme und Mitwisserschaft beharrlich leugnete, erklärte er unter anderen, daß ja außer ihm auch noch andere Personen bei M. verkehrt hätten, und namentlich der Arbeitermann F., dieser sei am Tage der That wahr scheinlich dort gewesen, denn er sei ihm Vormittags, als derselbe über den Alexanderplatz nach der Elisabethstraße gegangen sei, begegnet. Ferner sagte M. aus, daß B. wie dieser ihm selbst gesagt, die Nozge zum Defteren bestohlen, und ihn aufgefordert habe, bei derselben einen Diebstahl auszuführen. Dies habe er jedoch abgelehnt, und es sei ferner nicht mehr die Rede davon gewesen. Am Mittwoch vor der That, am 21. Juli, aber sei der vorgedachte Arbeitermann F. zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, daß B. ihn schicke, um ihn zur Ausführung des Diebstahls bei der Wittve Nozge zu ihm zu beschicken; er habe aber auch diese Aufforderung abgelehnt.

Es wurde mit aller Bestimmtheit ermittelt, daß F. am 23. Juli Vormittags, unter dem Vorgeben, daß er ein wichtiges Geschäft abzumachen habe, Arbeit, welche ihm angetragen worden war, abgelehnt hatte, und daß er um 11 Uhr von Hause fortgegangen war.

Er vermochte sich über seinen Aufenthalt zur Zeit der That nicht genügend auszuweisen, und auch er, der wegen Diebstahls eine achtjährige Zuchthausstrafe erlitten hätte, wurde verhaftet. Von dem der Wittve Nozge geraubten Gute fand sich bei ihm nichts vor. F. wurde von den vorgedachten beiden Mäd chen — wiewohl, wie sich unten ergeben wird, wahr scheinlich irrtümlich — als derjenige recognoscirt, welchen sie am Mittage, als die That verübt worden war, mit einem Bündel die Treppe von der Nozge schen Wohnung hatten hinabgehen sehen. Daß er hiernach Theil an der That genommen haben müsse, schien unter den obwaltenden Umständen unzweifel haft; nicht minder gewiß aber zugleich, daß er nicht fern von seiner Schlafstelle durch anderweitige Hülfen des geraubten Gutes sich entledigt haben müsse, da durch Vernehmung seiner vollkommen glaubwürdigen Hausgenossen festgestellt wurde, daß er am Tage der Ermordung der 2c. Nozge gleich nach 12 Uhr Mittags in seine Schlafstelle zurückgekehrt war, und fremde Sachen nicht dorthin mitgebracht hatte. Durch die sorgfältigsten polizeilichen Recherchen wurde ermittelt, daß der F. sich besonders in den nächsten Tagen nach der Ermordung der Wittve Nozge viel mit dem Johann Joachim Hobus umhergetrieben hatte. Dieser wohnte auf dem Wege von der Elisabethstraße nach F.'s Schlafstelle und lebte mit der separirten Ehe frau des vormaligen Executors S. in wilder Ehe.

Der 2c. Hobus, ein mehrmals bestraffter Dieb, war seit einiger Zeit bei einem hiesigen Lebzugbermeister als Arbeitermann beschäftigt. Am 23. Juli, am Tage der Ermordung der Wittve Nozge, hatte er nur einen Vierteltag, bis 8 Uhr Morgens ge arbeitet. Er war nach seiner Wohnung gegangen, hatte diese gegen 9 Uhr verlassen und war erst gegen 1 Uhr Mittags dorthin zurückgekehrt. Tages darauf hatte er gar nicht gearbeitet; er hatte sich vielmehr dem ganzen Tag mit dem Arbeitermann F. umhergetrieben. Sein Wochenlohn hatte er nicht gefordert, und am 23. Juli Morgens zu seinen Mitarbeitern in der Lebzugberlei geklopft, daß ihm die Arbeit zu schwer sei; er hätte auch nicht mehr nöthig zu arbeiten, da er zur Befreiung so vielen Geldes sei, daß er von den Zinsen leben könnte. Hobus konnte sich nicht ausweisen, wo er von 9—1 Uhr Mittags gewesen sei und warum er auch er zur gefänglichen Haft gebracht, von den der Nozge geraubten Sachen wurde jedoch in seiner Wohnung nichts vorgefunden.

(Schluß folgt.)

**Polizei- und Tages-Chronik.**

Der Mörder der Ehefrau seines Dienstherrn Hofrath Dr. Riecht Wille, hat dem Untersuchungsrichter sein Verbrechen offen eingestanden und erklärt, daß Rache ihn zur That veranlaßt habe. Seine Dienstherrin habe ihn nicht nur sehr grob behandelt, sondern namentlich an dem, der That vorhergegangenen Vormittage ihn vor allen Leuten auf dem Felde so sehr ausgescholten, daß er in seiner Wuth, Beschloß habe, ihr eins zu versehen, woran sie genug habe. So sei er zu der schauerlichen That veranlaßt. Der Stich war so unglücklich geführt worden, daß grade eine Wund am Schilde liegende Sehne, deren Berührung durchaus tödtlich ist, zweimal durchschnitten worden ist, so daß eine Rettung der armen Frau niemals möglich gewesen wäre.

Abgesandte Sachen, in Betreff deren Interventionsansprüche erhoben und beschwätigt worden sind, werden bekanntlich in der Pfandkammer des hiesigen Auctionscommissars, in dessen Revier die Abpfändung erfolgt ist, so lange aufbewahrt, bis der Interventionsproceß ent-

schieden worden ist. Fällt derselbe zum Nachtheil des Inter venienten aus, so werden die abgepfändeten Sachen ver kauft und aus dem Auctionserlös die Pfandkammer resp. Auctionsgebühren vorweggenommen, gewinnt dagegen der Interventent den Proceß, oder werden die erhobenen Interventionsansprüche ohne Klageanstellung anerkannt, so wird von dem betreffenden Gericht die Freigabe der Sachen an den Intervententen verfügt. Dieser erhält in Folge dessen jedoch seine Sachen nicht früher, als bis er dem Auctionscommissar, der wegen seiner Gebühren ein Pfandrecht an die abgepfändeten Sachen hat, die Gebühren voll ständig bezahlt hat, er ist daher gezwungen, seine eigenen Sachen, die zu Unrecht für eine Schuld eines Dritten abgepfändet worden sind, mit seinem Gelde auszulösen. Dies ansehnend nicht gerechtes Verfahren hat schon viele Beschwerden verursacht, es haben namentlich die Inter venienten stets verlangt, daß die Kläger, auf deren Ver anlassung die Abpfändung erfolgt, die Gebühren zahlen müßten, es liegt dies Verfahren aber so vollständig in der Natur der Sache, daß es füglich nicht wird abgeändert werden können und es sind deshalb auch alle derartige Ver sordern zurückgewiesen worden. Ein mit einer solchen Zurückweisung nicht zufriedener Interventent hat jetzt eine Klage gegen den Executionsführer angestrengt, in welcher er den Ertrag der vom ihm gezahlten Gebühren des Auctionscommissars beantragt hat, er ist mit derselben jedoch abgewiesen worden, weil der Executionsführer voll ständig berechtigt gewesen sei, alle Sachen, welche sich im Besitz des von ihm Verklagten befinden, abpfänden zu lassen und ihm in keiner Weise eine Schuld beizumessen sei, wenn der Executor dem Schuldner Gegenstände abgepfändet habe, welche letzterem nicht gehören. Es wird nach diesem Erkenntnis wohl nach wie vor dabei verbleiben, daß die Intervententen sich nur an die Verklagten halten können — die natürlich sehr selten ersatzfähig sein werden.

In einer Anklage war der Angeklagte in zweiter Instanz verurtheilt worden und hatte dagegen die Nichtig keitsbeschwerde eingelegt, auch auf sein Ansuchen vom er sten Richter eine 14tägige Frist zur Einreichung der Be gründung seiner Beschwerde bewilligt erhalten. Der An geklagte hielt diese Frist streng inne, es wurde auch seine Beschwerde als rechtzeitig eingegangen dem Obergericht zugewendet, von diesem aber ohne öffentliche Verhandlung sofort zurückgewiesen, weil die vom Gesetz so geforderte nur 10tägige Einreichungsfrist nicht inne gehalten worden sei. Obwohl sich der Angeklagte gegen diese Verfügung ver wahrt und darauf hingewiesen hat, daß ihm das Gericht erster Instanz die gesetzliche Frist verlängert hätte, ist er jedoch mit dieser Beschwerde zurückgewiesen worden, weil das Gesetz die Verlängerung der 10tägigen Frist nicht zulasse, das Gericht in einer solchen Verlängerung also nicht be fugt gewesen sei.

In den hiesigen Criminalgefängnissen findet seit ihrem Bestehen der sogenannte Umgang wöchentlich wenig stens einmal statt, d. h. es nimmt einer der Untersuchungs richter wöchentlich einmal eine Revision jedes Criminals gefängnisses vor, indem er in Begleitung anderer Gerichts personen und eines Obergewärters in jede Zelle tritt, an die darin befindlichen Gefangenen die Frage richtet, ob sie sich über irgend etwas zu beschweren oder etwas anzufüh ren haben, die sich dann Meldenden sofort registriert, zwei Zellen genau revidieren läßt — wobei die Gefangenen sich so gar ausziehen müssen und jeder Winkel nach etwa ver steckten und verbotenen Gegenständen durchsucht wird — und nach beendetem Umgang dafür Sorge trägt, daß die Be schwerden der Gefangenen erledigt werden. Dieser richterliche Umgang war bisher nur für die Criminalgefängnisse ange ordnet worden und das Schuldgefängnis hatte eine solche Einrichtung nicht. Nachdem jedoch jetzt theils durch das allgemeine Wechselrecht, theils durch die Zulassung kranker Schuldgefängnisse in die Quartier sich das Schuldgefängnis wenigstens zeitweise so gefüllt hat, daß bald an eine Ver größerung desselben wird gedacht werden müssen, seitdem außerdem die Möglichkeit nicht mehr so fern liegt, daß dort Personen Monate, ja Jahre hindurch detinirt werden müssen, soll man höheren Orts darauf denken, auch dem Schuldgefängnis andere Einrich tungen zu geben, wie z. B. Gefangenen und Altsen dort anzusiedeln und auch einen regelmäßigen, wenngleich nicht wöchentlichen Umgang einzu richten, Person einzurichten. Um jedem Mißverständnis vor zuzubeugen, bemerken wir, daß nicht etwa Beschwerden gegen die bisherige Verwaltung des Schuldgefängnisses Ver anlassung gegeben haben da diese mit stets anerkannter Humanität geführt wird, sondern daß allein die immer mehr zunehmende Zahl der Gefangenen, die dadurch nöthig werdende größere Beschäftigung derselben durch die Hausordnung und den Wunsch, jeder gerechten Beschwerde zeitig vorzubeugen — an competenten Stelle die gedachten Einrichtungen als wünschenswerth gemacht haben sollen. Wann das Project zur Ausführung kommen wird, muß natürlich dahin gestellt bleiben.

Vor einigen Wochen ersah ein hiesiger Kaufmann, daß er aus seinen Mitteln unmöglich alle seine Gläubiger befriedigen könne, namentlich wenn sie, wie dies so häufig geschieht, alle mit einem Male auf ihn einbrängen. Er beschloß daher, sein Geschäft seinem Werkführer, der ihm mitgetheilt hatte, daß er einige tausend Thaler besitze, zum Schein zu verkaufen und dann seinen Gläubigern nach und nach seine Schulden abzurufen — hoffend, daß sie dann seine vernünftigen Propositionen annehmen würden. Der Werkführer ging auf den ihm von seinem bisherigen Principal gemachten Vorschlag ein, der Kauf vertrag wurde notariell abgeschlossen und darin dem Käufer das Recht eingeräumt, eine aus beiden Namen zusammen gesetzte Firma zu führen, mündlich aber wurde verabredet, daß der Verkäufer stiller Compagnon des Geschäfts bleibe und der Käufer nur soweit daran theilhaftig sein solle, als er die Kaufsumme auszugeben übernommen hatte. Kaum war dieser Vertrag abgeschlossen, so änderte sich jedoch die Sachlage. Der Käufer erklärte dem Verkäufer ganz offen, daß er nie einen Pfennig Geld besitzen habe,

also die Kaufsumme auch nicht zahlen, daß er aber eben so wenig ihn als Compagnon im Geschäft dulden werde, da mündliche Abreden neben schriftlichen Verträgen nach bekannten gesetzlichen Vorschriften keine Gültigkeit hätten und, er gar nicht gewillt sei, mit ihm die Vortheile des Geschäfts zu theilen. Der auf diese Weise gerollte Kauf mann versuchte zuerst mit einer Klage sein Recht zu er längern, er wurde jedoch abgewiesen, darauf zeigte er allen denen, an welche er aus dem Geschäft noch Forderungen hatte, an, daß sie nicht an den Käufer seines Geschäfts zahlen möchten, da derselbe ihnen keine gültige Quittung er theilen könne, indem er nicht beide Namen zu unter schreiben berechtigt sei. Der Käufer zeigte dagegen der Schuld nern den Kaufvertrag vor, nach welchem er alle ausstehenden Forderungen einzuziehen und die neue Firma zu führen allein berechtigt war, bedrohte die Säumigen auch mit Klagen und erhielt überall das Geld. Jetzt wurde der Verkäufer, da er sich nicht mehr zu helfen wußte, so er grimmig über seinen früheren Werkführer, daß er der Staatsanwaltschaft von der Sachlage Anzeige machte und es erfolgte darauf vor etwa 8 Tagen die Verhaftung des Käufers. Die Aussagen des Letzteren scheinen aber kein sehr günstiges Licht auf den Verkäufer geworfen zu haben, denn es ist in den letzten Tagen auch dessen Verhaftung erfolgt, wie es heißt, weil er sein Geschäft nur zum Schein verkauft hat, um seinen Gläubigern sein Ver mögen zu entziehen.

Die wenn auch kurze Rückkehr des Herrn Düffe an dasjenige Theater, dem er seinen wohlverdienten Ruf zu danken hat, ist ein so freudiges Ereignis, daß kein Theaterfreund an demselben theilzunehmen sich ent schlagen kann. Die stets gedrängt vollen Räume des Park theaters der Friedrich-Wilhelmstadt, der fortgesetzt sich steigende Beifall des erheiternden Publikums liefern den Beweis für obige Behauptung, sie zeigen, daß Düffe noch immer der Liebling des berliner Publikums ist, daß seine Figuren noch immer durch und durch ergötzlicher Natur sind. An Stimme, das ist nicht zu leugnen, hat Herr Düffe in der Zeit seiner Abwesenheit etwas verloren, das für hat sein Spiel, dem es früher an Uebertreibung nicht fehlte, so unerhört gewonnen, es ist neben der höchsten Komik so durchaus gemessen und angemessen, daß Düffe sich zur Zeit den besten Buffos der Gegenwart ohne Scheu anreihen kann. Sein Erscheinen auf der Bühne führte uns wieder die alten lieblichen Weisen vor, mit denen der verstorbenen Kerying seinen „Wilschütz“ in so reichem Maße ausgestattet hat. Der „Baculus“ des Herrn Düffe war die hervorragendste Leistung in dieser mit dem lebhaftesten Beifall am Mittwoch ausgenommenen Oper, und neben ihm glänzte Fräulein Meß durch ihre kräftige Stimme und ihr gehaltvolles Spiel. Die übrigen Sänger und Sängerinnen werden die nöthige Sicherheit durch die späteren Wiederholungen dieser Oper gewiß erlangen, bei der ersten Aufführung ließen sie noch manches zu wünschen übrig.

**feuilleton.**

**Der Baron von Sabenay.**

(Fortsetzung.)

**René — Margarethe.**

Maxime begegnete mehreren Bekannten. Er tauschte mit ihnen einen Handdruck oder einen freundschaftlichen Gruss, ohne sich indessen in eine weitere Unterredung mit ihnen einzulassen.

Alle Augenblicke zog er seine Uhr, um nach der Zeit zu sehen und auf seinem Gesichte begannen sich Symptome von Ungebuld zu zeigen.

Endlich klarte sein Gesicht sich auf. Er drängte sich durch zwei oder drei Spaziergänger, die ihm den Weg versperrten, und indem er seine Hand auf die Schulter eines jungen Mannes legte, den er bisher noch nicht bemerkt hatte, sagte er zu diesem:

- Guten Abend, René.
- Guten Abend, mein lieber Graf, erwiderte der junge Mann.
- Endlich sind Sie glücklicherweise da.
- Habe ich mich verspätet?
- Um zehn Minuten.
- Ich habe Sie also warten lassen?
- Ein wenig.
- Ich bitte Sie tausendmal um Verzeihung.
- Ich verzeihe Ihnen von ganzem Herzen.

Künftig aber vergessen Sie das alte Sprüchwort nicht: „Pünktlichkeit ist die Höflichkeit“ —

— Der Könige, fiel René lachend ein.

— Und der Edelente, setzte Herr von Brach ernst hinzu.

— Dank für diese Lectio! Ich werde sie künftig anwenden. Jetzt aber, mein lieber Graf, sagen Sie mir, ob das Souper, zu dem Sie mich führen wollen, diese Nacht noch stattfindet?

— Gewiß, ich werde Sie sogleich den amüsanten Laugentischen, diesen mauvais sujets vorstellen, diesen modernen Monks, für die das Leben ein Theater ist, auf dem sie, so gut sie können, die Rolle von Leuten spielen, die sich amüsiren und welche das Publikum deshalb Bebelente nennt.

— Es scheint mir, mein lieber Graf, als sprächen Sie von diesen Herren mit einer gewissen Ironie? sagte René.

— Spräche ich anders vor Ihnen, so würde ich nicht den vierten Theil des Geldes besitzen, den die

Welt mir zugekehrt, erwiderte Maxime.  
 — Indessen sind Sie doch selbst einer von ihnen?  
 — Gewiß.  
 — Und Sie moquieren sich über sie?  
 — Könnte ich eine bessere Gelegenheit finden, mich zugleich über mich selber zu moquieren?  
 — Was ist denn so Lächerliches daran, sich zu amüsiren?  
 — Nichts, wenn man sich nur amüsirt.  
 — Sie amüsiren sich also nicht?  
 — Ich langweile mich zum Sterben.  
 — Das ist ja kaum zu glauben.  
 — Aber es ist doch so.  
 — Ihr Leben ist doch eine ununterbrochene Reihenfolge von Vergnügungen.  
 — Leider — ja.  
 — Wie? — Leider?  
 — Vergnügen und immer wieder Vergnügen, drei hundert fünf und sechzig Tage in einem gemeinen und drei hundert sechs und sechzig Tage in einem Schaltjahr, die Nächte gar nicht mitgerechnet, Sie werden sehen, lieber René, wie amüsant das ist!  
 Herr von Brach sprach die letzten Worte mit einer so fühlbaren Bitterkeit aus, daß René nicht erwiderte.  
 Die beiden Männer gingen einige Minuten schweigend neben einander hin.  
 Der Graf brach das Schweigen zuerst.  
 Er sah aber nach der Uhr und sagte:  
 — Es ist jetzt Zeit. Kommen Sie!

Maximes Begleiter war ein sehr junger Mann von einundzwanzig Jahren, der indessen höchstens sechzehn Jahre alt zu sein schien.  
 Er war mittleren Wuchses, eher klein als groß, hatte blondes Haar und ein Gesicht, so weiß und roth, daß man einen Mädchenkopf zu sehen glaubte.

In seinen großen Augen, die von einem so dunkeln und tiefen Blau waren, wie das des Him- mels, schien sich eine Seele von engelhafter Reinheit abzuspiegeln.  
 Ein einnehmendes Lächeln umspielte seine Lippen. Dieses reizende Kind — denn er sah mehr aus, wie ein Kind, als wie ein junger Mann — barg, wie wir bald sehen werden, vermöge einer neckischen Laune der capriciösen Natur, unter der reizenden Hülle einen Charakter, der mit derselben durchaus nicht in Einklang zu bringen war.  
 Es dürfte hier der passende Ort sein, eine kurze Biographie René's von Savenay zu entwerfen, denn das ist der Name des jungen Mannes, den der Graf von Brach auf dem Boulevard der Italiener ge- funden hatte.  
 Der Baron von Savenay, René's Vater, war um das Jahr 1826 als einer der reichsten Grund- besitzer der Franche-Comté bekannt.  
 Er besaß ungefähr sechszigtausend Acres Renten in Hypotheken und das schöne Gut Savenay, das ungefähr zwei Meilen von der kleinen Stadt Dole entfernt lag.  
 Dort führte Herr von Savenay, der letzte Sprosse einer alten Familie, für einen Ländereisemann ein sehr großes Haus. Das heißt, er verbrachte zwei Monate im Winter zu Dole, wo er ein eigenes Hotel hatte und der städtischen Aristokratie drei bis vier Bälle gab. Die übrige Zeit wohnte er in sei- nem Schloß Savenay, wo er immer offene Tafel hielt und dem Adel der Provinz allherkömmlich große Jagden gab. Diese Jagden genossen eine wahrhafte Berühmtheit und die ersten Renner Frankreichs sprachen mit Achtung von den Sigdequippagen, den Pfer- den, Hunden und Hühnern des Herrn von Savenay.  
 Außer diesen Vergnügungen gab es im Schloß noch andere. Concerte, Bälle, Feuerwerke und Wasser- fahrten folgten sich in ununterbrochener Reihenfolge.

Der Herr des Hauses war noch jung, reich und glücklich. Die Gäste wurden von ihm herzlich em- pfangen und für Alles hermitzige und man fand im Schloß Savenay die schönste aristokratische Luftigkeit.  
 Nur wunderte man sich, daß der Baron in sei- nem Alter — er war etwa fünf und dreißig Jahre alt — und bei seiner glänzenden Stellung noch nie den Wunsch geäußert hatte, sein Glück mit einer Lebendgefährtin zu theilen.  
 Schon oft waren Herrn von Savenay in dieser Beziehung Vorschläge von den alten Freunden seines Hauses gemacht worden, welche fürchten, einen Namen verstoßen zu sehen, der in der ganzen Pro- vincz mit Achtung ausgesprochen wurde.  
 Die reichsten und schönsten Erblinen der Franche- Comté waren — so zu sagen — dem Baron zur Disposition gestellt worden. Er brauchte nur zu wählen und durfte sich im Voraus versichert halten, daß seine Wahl günstige Aufnahme finden werde.  
 Herr von Savenay erwiderte lächelnd, daß er zwar keineswegs ein Feind der Ehe sei, daß er sich aber, da er sich bei seinem Junggesellenleben sehr wohl befände, nicht eher verheirathen wolle, als bis sein Herz sprechen werde.  
 Und bisher hatte sein Herz noch nicht gesprochen.  
 Niemand konnte die Dinge so, wie man sie wünscht, wie man sie fürchtet oder wie man sie vor- aussagt, heißt ein altes Sprichwort, das sich alltä- glich bewährt.  
 Auch den Belannten des Herrn von Savenay war eine große Ueberraschung vorbehalten.  
 Der Letztere reiste eines schönen Morgens ab, um zwei Jahre von Hause abwesend zu bleiben.  
 Er wollte die Schweiz, Italien, Deutschland und das ganze nördliche Europa besuchen.  
 Er nahm Niemanden mit sich.  
 (Fortsetzung folgt.)

Civil-El  
 Dienstag, 2  
 Berlin  
 Unsere Ze  
 seit mittheil  
 einer Anlage  
 Bureau Affi  
 Gutsbesitzer  
 Die Angeleg  
 freigeirrod  
 Staatsanwa  
 Grim mal-S  
 staltgehäb  
 hand des  
 wens Folgen  
 Behrend des  
 Krähne gefa  
 hatten Gell  
 162 Zhr. 15  
 päpstlich zähl  
 war des M  
 Wechsel über  
 dies und als  
 mußte er einen  
 tizen und aus  
 Da am Verfall  
 derum nicht zah  
 Gräuben eigen  
 und außerdem  
 Grundstück j  
 nicht zahlen son  
 Exention und  
 Wirtschaft und  
 der Gell noch  
 ten Bedräng  
 len werde. Er  
 nochmaligen Un  
 soien Gärbling  
 Wechels aus u  
 daß dieser sofort  
 verpflichtet, nach  
 nach dem Romi  
 Gell wurde von  
 erachtet und geg  
 angenommen, da  
 dem Gell wisse  
 König's Kammer  
 stehende G  
 Angeltungen  
 200 Zhr. Gell  
 jährl. 100 Zhr.  
 Gell und  
 dem Gell wisse  
 Monaten Gell  
 100 Zhr. Gell  
 Angeltungen  
 Angeltungen die  
 Angeltungen die  
 Angeltungen die

# Anzeigen.

**Ernst Vahl's**  
 Uhren-Handlung  
 Mühlendamm No. 6.  
 2. Lager:  
 Friedrichstr. No. 115.

Preis-Courante über 40 verschiedene Sorten gratis.  
 Bei dem Princip, mit geringem Nutzen einen schnellen Umsatz zu erzielen, erlaube ich mir mein Uhrenlager en gros und en detail in geneigte Erinnerung zu bringen. Sehr vortheilhafte Anerbietungen von Schweizer Fabrikanten, welche mir auf meinen Preis-Couranten außergewöhnliche billige Preise gestatten, dürfen mir bei etwaigem Besuch schnellen Abzug sichern.  
 Frieberger Uhren à 1 1/2 Zhr., Comtoir- u. Ladens Uhren eleganter Façon mit und ohne Wecker 1 1/2 — 6 Zhr. Sehr gute silberne und goldene Spindel-, Cylindern-, Anker- u. Duplex- Uhren von 2 1/2 — 80 Zhr. in größter Auswahl. Wirklich ächte pariser Schlangen- und Vanger- Wecken- Uhren, den 14 Kar. goldenen, so täuschend ähnlich, daß selbst Sachkennner die Goldprobe machen müssen, à 1, 1 1/2, 1 3/4, 1 1/2 und 2 1/2 Zhr. Auch 14 Kar. goldene Ketten, Schlüssel und alle Damen schmucksaachen in allen Façons sind fast zum Goldwerth wieder vorrätzig.  
 Für Berlin. Um die Anschaffung einer Uhr zu erleichtern, gebe ich gut regulirte Uhren aller Art, sowohl auf Abzahlung, als auch auf Miethe und fertige jede Reparatur um 1/2 des gewöhnlichen Preises bei einjähriger Garantie.  
 Aufträge von außerhalb werden gegen Postvorschuß oder Baareinfendung, eben so reell effectuirt, als wie bei persönlicher Anwesenheit.

Langwierige Krankheiten aller Art behan- delt nach den Grundzügen der Verjüngungstheorie Dr. Schökel, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 U. von 7—9 u. 3—4 Uhr. Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auffallend zurückbleibt, werden auf medicisch-diätetischem Wege größer gemacht. Ex- aminirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, ertheilen Morgens von 9—10 Uhr.  
 Besen-trod. **Simmer Loef I. Klasse**  
 12 1/2 und 13 Zhr.  
 Händler und größere Consumenten Erabereis preis. Auftrag 1 Zhr. Rubr. 1 Zhr. Abtragen 1 Er. 1 Zhr. jede Teilung 7/8 Sgr. Baden 7/8 u. 15 Sgr. im  
 Debits-Comptoir von  
 J. E. Stolzenberg, Dronenburgstraße 9.  
 Ausladeplatz Wehrfabrikstraße 1, am Monbijou.

## Geschäfts-Eröffnung.

Hierdurch machen wir die ergebene Anzeige, daß wir am hiesigen Tage eine **Droguerie und Farbe-Waaren-Handlung en gros & en détail** unter der Firma: **Julius Mayer & Co.** Friedrichstraße Nr. 131, vis-à-vis der Dronenburgstraße in der eröffnet haben.  
 Geschäftskennniß verbunden mit ausreichenden Mitteln, setzen uns in den Stand, allen gerechten An- forderungen zu genügen, und wird es unser eifriges Bestreben sein, durch reelle und prompte Bedienung das Vertrauen des geehrten Publicums, insbesondere unserer Nachbarn, zu erwerben.  
 Julius Mayer  
 H. O. Sellmar

Für getragene Kleidungsstücke aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleider- händler **Jacob Berliner,** Neuen Markt 9, 2 Treppen. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Ein Buchbindergehülfe, welcher im Vergolden- wie auch in allen seinen Arbeiten praktisch geübt ist, nur ein solcher findet eine dauernde gute Stellung bei **Prager, Neue Friedrichstraße 36.**

In **Kalbo's Salon und Garten, Kastanien- Allee 7,** Sonnabend den 1. August, Concert und Ball. Willis à Version 2 1/2 Sgr. bei Hin. Send. Mühlendamm 16. Schröder, Rothenbaldstraße 28. Ewald, Gaussestraße 94. Schulz und Lieber, Schönhauser Allee 189 und 146. Forsberg, Alte- Schützenstraße 9.

Getragene Kleidungsstücke, Militair- Effecten, ächte und unächte Stickereien, Betten, Wäsche, wie ganze Nachlässe lauft zum höchsten Preis **G. Benedict, Mühlendamm 11 am Köll. Fischm.** Bestellungen per Stadtpost.

Damit die **Retttungs-Anstalt** für entlassene Gefangene, Lützowwegstr. 3, neben der Potsdamer- straße, welche am 1. Jan. 1857 daselbst 14 1/2 S. bestand, und 696 Arbeitern einen Verdienst von 15,488 Zhr. 22 Sgr. gewährte, die Suche um Ar- beiten zum Wohle ihrer Flechtlinge möglichst herbeizufüh- ren könne, wird freundlich gebeten, dieselbe hierzu ge- neigtest in Stand setzen zu wollen durch Ankauf von fleingebauenen Brennholz, welches dort in allen Sorten, leglichen billigen Auforderungen, emporrechend vorrätzig ist, und im beliebigen Quantität, auch auf- schriftliche Bestellung nach jeder Gegend befördert wird. Preis-Courante werden Retts bezafolgt.

## Die Bade-Anstalt,

10 Schützenstraße 10  
 giebt Bannbäder zu 5, und 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Marken, für 1 Zhr. Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Zhr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Zhr., auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.  
 Creditcheine der Waaren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

## Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. Fr. Groh,

Spittelmarkt 11/12 (nicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamaschen von 1 Thaler 15 Sgr. Herrn-Rüstingstiefel von 2 Zhr. 10 Sgr. an Englische und Französische Ledstiefel, höchst elegant gearbeitete Led Schuhe, die für Fußleidende so wohlthunenden Schweizer Ledstiefel.  
 Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen als der Schneidermeister **W. Schindler,** Mühlendamm Nr. 7. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

## Adolph Häufel's

Genfer Taschen, Pariser Ems und Schwarz- wälder Wanduhren, Leipzigerstr. 51, und Kommandantenstr. 68, empfiehlt neue silb. Spindel- uhren von 4 1/2 Zhr. silb. Cylinderruhren von 10 Zhr. do. mit Goldrand von 11 Zhr. gold. Herren- u. Damen Cylinderruhren von 22 Zhr. goldene Kettenuhren in 13 Stellen gehend von 28 Zhr. an, die elegant 14 Tage geh. Pariser Emsuhren à 12 Zhr. sowie alle Gatt. Schwarz- wälder mit porz. Bifferblatt, von 1 Zhr. 10 Sgr. an, desgl. empfiehlt eine bedeutende Auswahl der schönsten Pariser Bronze-Ketten von 7 1/2 Sgr. bis 2 Zhr. 2 Stück. Auch werden Uhren auf Abzahlung gegeben.  
 End von A. Geiß, Straßburgerstr. 42.

Unsere Ze  
 seit mittheil  
 einer Anlage  
 Bureau Affi  
 Gutsbesitzer  
 Die Angeleg  
 freigeirrod  
 Staatsanwa  
 Grim mal-S  
 staltgehäb  
 hand des  
 wens Folgen  
 Behrend des  
 Krähne gefa  
 hatten Gell  
 162 Zhr. 15  
 päpstlich zähl  
 war des M  
 Wechsel über  
 dies und als  
 mußte er einen  
 tizen und aus  
 Da am Verfall  
 derum nicht zah  
 Gräuben eigen  
 und außerdem  
 Grundstück j  
 nicht zahlen son  
 Exention und  
 Wirtschaft und  
 der Gell noch  
 ten Bedräng  
 len werde. Er  
 nochmaligen Un  
 soien Gärbling  
 Wechels aus u  
 daß dieser sofort  
 verpflichtet, nach  
 nach dem Romi  
 Gell wurde von  
 erachtet und geg  
 angenommen, da  
 dem Gell wisse  
 König's Kammer  
 stehende G  
 Angeltungen  
 200 Zhr. Gell  
 jährl. 100 Zhr.  
 Gell und  
 dem Gell wisse  
 Monaten Gell  
 100 Zhr. Gell  
 Angeltungen  
 Angeltungen die  
 Angeltungen die